

Einige Fragen der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug

Zur rechtlichen Beurteilung der Vorlage eines entwendeten Sparkassenbuchs

Grundsätzlich besteht Klarheit darüber, daß die bei Kreditinstituten eingezahlten Gelder vom Zeitpunkt der Einzahlung an Eigentum des Kreditinstituts werden und der Kontoinhaber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen das Bankinstitut besitzt. Dennoch treten bei der Beurteilung von Straftaten in diesem Zusammenhang noch Fragen auf. Das veranschaulicht der dem Urteil des Obersten Gerichts vom 28. Juni 1972 — 2 Zst 22/72 — (NJ 1972 S. 650) zugrunde liegende Sachverhalt:

Die Angeklagte hatte ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 141,62 M entwendet und davon jeweils 60 und 80 M abgehoben. Das Oberste Gericht korrigierte die rechtliche Beurteilung der Handlung als mehrfachen Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums durch das Bezirksgericht und stellte den Rechtssatz auf, daß derjenige, der ein zum Freizügigkeitsverkehr zugelassenes Sparkassenbuch wegnimmt, um es sich rechtswidrig zuzueignen, Diebstahl im Umfang des darin verkörperten Geldwertes begeht. Weiter wies es darauf hin, daß ein zum Freizügigkeitsverkehr zugelassenes Sparkassenbuch eine Urkunde i. S. des § 808 Abs. 1 BGB darstellt, die mit der Bestimmung ausgestellt wurde; die darin versprochene Leistung vom Schuldner an jeden Inhaber mit schuldbefreiender Wirkung leisten zu können. Die Handlung der Angeklagten wurde folglich als Diebstahl zum Nachteil des persönlichen Eigentums beurteilt, die der Wegnahme des Sparkassenbuchs folgende Abhebung des Geldes als strafrechtlich irrelevante Verwertung der gestohlenen Sache.

Daß die hier wiedergegebene Rechtsansicht nicht unproblematisch ist, wird an dem Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Februar 1973 - 2 Zst 1/73 - (NJ 1973 S. 295) ersichtlich./27/ Hier wurde der erste Rechtssatz des Urteils vom 28. Juni 1972 dahingehend präzisiert, daß nur die kontoführende Sparkasse mit schuldbefreiender Wirkung leistet, wenn sie ohne Legitimationsprüfung an einen Nichtberechtigten auszahlt. Ein nicht kontoführendes Kreditinstitut leistet dagegen nach dieser Entscheidung des Obersten Gerichts unter den o. g. Voraussetzungen nicht schuldbefreiend, so daß das Kreditinstitut durch die Abbuchung geschädigt wird. Daraus folgt, daß in letzterem Fall der Nichtberechtigte, der unter Vorlage des Sparkassenbuchs Geld abhebt, Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums begeht.

Den differenzierten Darlegungen des Obersten Gerichts in diesem zweiten Urteil stimmen wir zu. Sie basieren auf §§ 15, 16 des Statuts der volkseigenen Sparkassen der DDR, die unterschiedliche Voraussetzungen für die Abhebung von Geldbeträgen bei kontoführenden und bei nicht kontoführenden Sparkassen festlegen./28/

Die in Zueignungsabsicht erfolgte Wegnahme eines zum Freizügigkeitsverkehr zugelassenen Sparkassenbuchs ist also zunächst stets als Diebstahl zum Nachteil des persönlichen Eigentums (und zwar im Umfang des darin verkörperten Geldwertes) zu beurteilen. Da dieser Tatbestand bereits mit der Wegnahme erfüllt ist, kann die Tatbestandsmäßigkeit nicht davon abhängen, ob das Sparkassenbuch später zur Auszahlung des darin verbrieften Geldwertes bei der kontoführenden oder bei einer anderen Sparkasse vorgelegt wird. Die spätere

/27/ Vgl. auch F. Schumann, a. a. O.

/28/ Das Statut ist in der Anlage zur 1. VO über das Statut der volkseigenen Sparkassen der DDR vom 15. März 1956 (GBl. I S. 281) veröffentlicht. § 15 Abs. 2 dieses Statuts wurde durch die 2. VO über das Statut der volkseigenen Sparkassen der DDR vom 29. Juli 1963 (GBl. n S. 567) geändert.

Realisierungshandlung indessen ist im ersten Fall straflose Nachtat, im zweiten Fall hingegen eine weitere Straftat, nämlich Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums.

Daß derjenige, dessen Sparkassenbuch entwendet wurde, faktisch keinen Schaden erleidet, falls die Abhebung bei einer nicht kontoführenden Sparkasse vorgenommen wird (weil diese ja nicht schuldbefreiend leistet), vermag den zuvor begangenen Diebstahl nicht aus der Welt zu schaffen. Der Täter kann in beiden Fällen tatsächlich günstigstenfalls in den Besitz des im Sparkassenbuch verbrieften Wertes gelangen. Aber auch dieser Umstand spricht nicht gegen die unterschiedliche rechtliche Beurteilung der Verwertungshandlung in Form der Vorlage bei der kontoführenden oder bei einer anderen Sparkasse. Das ist beim Diebstahl von anderen Sachen ebenfalls nicht selten anzutreffen. So ist z. B. der Verbrauch oder die Vernichtung einer gestohlenen Sache durch den Täter straflose Nachtat, während der Verkauf an einen gutgläubigen Dritten als Betrug zu qualifizieren ist.

Zur rechtlichen Beurteilung von Manipulationen mit Tankkreditscheinen

Der Finder oder Käufer eines entwendeten Tankkreditscheins, der als Unbefugter auf diesen Schein Kraftstoff bezieht, begeht — sofern die subjektiven Voraussetzungen vorliegen — Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums. Der Täter täuscht hier (in der Regel durch konkludentes Verhalten) den Tankwart über seine Berechtigung, wodurch dieser eine Vermögensverfügung zu Lasten des am Tankkreditschein-Verkehr teilnehmenden VEB vornimmt. Dieser VEB hat gegenüber dem VEB Minol in jedem Fall auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen finanziell einzustehen.

Komplizierter sind die Fälle, in denen im Einverständnis zwischen dem Kraftfahrer eines VEB und dem Mitarbeiter des VEB Minol im Tankkreditschein eine größere Menge Benzin eingetragen wird, als tatsächlich in den Tank bzw. Kanister des Kreditscheingebers gefüllt wurde, um die zuviel eingetragene Benzinmenge auf „private Rechnung“ zu verkaufen. Meistens wird der daraus erzielte Erlös zwischen dem Kraftfahrer und dem Mitarbeiter des VEB Minol geteilt. Diese Fälle werden in der Rechtsprechung zum Teil als Diebstahl, zum Teil aber auch als Betrug beurteilt.

Diebstahl wird damit begründet, daß die dem Betrieb (Teilnehmer am Tankkreditschein-Verkehr) zugefügte Schädigung bereits durch die widerrechtliche Zueignung des Kraftstoffs eingetreten sei./29/ Die widerrechtliche Zueignung des Benzins erfolge in dem Moment, in dem der Kraftfahrer und der Mitarbeiter des VEB Minol vereinbarungsgemäß das Benzin nicht in den Tank bzw. Kanister des Betriebes füllen, sondern zum „privaten Verkauf“ zunächst in der Tanksäule belassen. Damit sei der Diebstahl zum Nachteil des Betriebes bereits vollendet, wenn dem geschädigten Betrieb die auf dem Tankkreditschein eingetragene, überhöhte Summe vom Konto abgebucht wird. Diese Handlung wird also im Ergebnis strafrechtlich ebenso beurteilt wie beispielsweise die Entwendung von Geld durch einen Buchhalter, der zur Verschleierung der Straftat das Buchwerk manipuliert.

In seiner Entscheidung vom 28. Juni 1972 — 2 Zst 20/72 — (NJ 1972 S. 647) hat das Oberste Gericht einen ähnlichen Fall der Manipulation mit Tankkreditscheinen rechtlich als Betrug zum Nachteil eines VE Kombinat beurteilt. Es hat dazu keine nähere Begründung gegeben, da diese Aussage nicht die eigentliche Problematik

/29/ Vgl. dazu OG, Urteil vom 23. August 1966 - 2 Zst 8/66 — (NJ 1966 S. 703).